

TOP 6 Unterausschuss „Tagesbetreuung für Kinder“ am 27.09.2016**Qualitätssicherung im Rahmen der Finanzierung der Angebote der Offenen Ganztagschule****Beratungsfolge:**

Unterausschuss	27.09.2016
Jugendhilfeausschuss	28.11.2016

Sachverhalt/Begründung**1. Der Offene Ganztag als Angebot der Jugendhilfe / Formulierung von Qualitätskriterien**

Für die Stadt Sankt Augustin wurden mit der Einführung der Offenen Ganztagschule Qualitätsstandards formuliert (s. Anlage zu DS-Nr. 16/0177). Vor dem Hintergrund der allgemeinen Kostensteigerungen und insbesondere der deutlichen Tarifanpassungen ist es aufgrund der Festbetragsförderung der Kommune und nur leicht steigenden Landeszuschüssen zu einer Unterfinanzierung der OGS gekommen, auf die die Träger bereits mit Absenkung der Standards reagiert haben. Zuletzt wurde für das Schuljahr 2016/17 ein Übergangsjahr vereinbart (s. ebenfalls DS-Nr. 16/0177).

Der Offene Ganztag ist ein Angebot der Jugendhilfe gemäß § 24 SGB VIII. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe ist danach verpflichtet, für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Gemäß § 5 KiBiz kann diese Verpflichtung auch durch entsprechende Angebote an Grundschulen erfüllt werden. Die OGS ist ein Angebot von Schule und Jugendhilfe, das als gemeinschaftliche Aufgabe von Land, Kommunen und freien Trägern der Jugendhilfe durchgeführt wird. Diese Rechtsauffassung hat das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 23.03.2016 bestätigt.

Der Schulträger ist laut des Erlasses „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ verpflichtet, Plätze im Offenen Ganztag zur Verfügung zu stellen und diese bedarfsgerecht auszubauen. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe ist gemäß § 80 SGB VIII zur Jugendhilfeplanung verpflichtet.

Die Stadt Sankt Augustin kommt dieser Pflicht als Schul- und öffentlicher Jugendhilfeträger bereits seit Einführung der OGS im Jahr 2005 nach. Zur Bedarfsdeckung wird das Entwicklungskonzept regelmäßig fortgeschrieben, zuletzt im Jahr 2015 (DS-Nr. 15/0186).

Seit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes 2012 ist der öffentliche Jugendhilfeträger gemäß § 79a SGB VIII verpflichtet Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu prüfen.

Gemäß § 1 SGB VIII Abs. (3) soll Jugendhilfe

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. Dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familie sowie eine Kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten.

Für NRW wird dieser Auftrag konkretisiert in den Bildungsgrundsätzen für Kinder von 0-10 in Kindertageseinrichtungen und Schulen im Primarbereich. Zusätzliche Merkmale von Ganztagschulen werden im Erlass „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ des Schulministeriums in § 3 aufgeführt.

Mit dieser Vorlage werden zunächst die Qualitätsstandards beschrieben und im Vorfeld der erforderlichen Beschlussfassung über die zukünftige Finanzausstattung der Träger des Offenen Ganztags zur Beratung vorgelegt. Die Qualitätskriterien gehen weitestgehend auf die Ergebnisse der trägerübergreifenden Arbeitsgruppe der freien Träger des Offenen Ganztags in Bonn zurück, in der alle drei in Sankt Augustin tätigen Träger vertreten sind. Aus Sicht der Verwaltung sind die Qualitätskriterien fachlich fundiert und bilden eine gute Diskussionsgrundlage für die weiteren Beratungen.

Jedes Qualitätskriterium löst einen Finanzierungsbedarf aus. In der Sitzung des Unterausschusses wird dargestellt, welche Auswirkung jedes Qualitätskriterium auf den Finanzierungsbedarf der Träger hat.

Der Jugendhilfeausschuss kann als Fachausschuss die Qualitätsstandards nach § 79a SGB VIII beschließen und den Rat um die Bereitstellung der erforderlichen Mittel bitten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Stadt Sankt Augustin sich im Haushaltssicherungskonzept (HSK) befindet und daher der Rat an die entsprechenden rechtlichen Vorgaben zum HSK gebunden ist.

Im Fokus steht hier der von der Kommunalaufsicht genehmigte kommunale Eigenanteil pro Platz. Die Rechtsauffassung des Innenministeriums ist es, dass die OGS eine pflichtige Aufgabe ist, die der Höhe nach freiwillig sei. Eine Ausweitung des kommunalen Eigenanteils pro Platz ist danach nicht möglich.

Daher wird in einem zweiten Schritt aufgezeigt, wie die Gegenfinanzierung der Qualitätskriterien erfolgen kann. Zusätzlich erforderliche Mittel können nach aktueller Rechtsanwendung nur über die Erhöhung der Elternbeitragsatzung generiert werden. Alternativ müsste sich die Bezuschussungspraxis des Landes oder die Rechtsauffassung des Landes in Bezug auf die Ausweitung des kommunalen Eigenanteiles im Rahmen des HSK ändern.

Sollte es im Rahmen des parallel laufenden Verfahrens zur Anpassung der Elternbeitragsatzung nicht dazu kommen, dass die Qualitätsstandards in Gänze refinanziert werden können, so kann die Stadt sich einerseits weiter auf Landesebene dafür einsetzen, dass die Landeszuschüsse weiter erhöht werden und / oder mittelfristig die Refinanzierung auch für HSK Kommunen entsprechend der Standards der Jugendhilfe möglich wird, andererseits wird es ggf. erforderlich

werden, sich mit den Trägern, Schulen und Elternvertretern auszutauschen, mit welcher Qualität die OGS bis zu einer anderen rechtlichen Einordnung ausgestattet werden kann. Dies vorausgeschickt werden im Folgenden die kostenrelevanten Qualitätskriterien erläutert.

2. Kostenrelevante Qualitätskriterien des Offenen Ganztages

Die kostenrelevanten Qualitätskriterien sind im Einzelnen:

- Betreuungszeiten
- Personal des OGS Trägers
- Zeit der Lehrkräfte für Kooperation und Verzahnung von Unterricht und OGS
- Sachgerechte Ausstattung
- Inklusion
- Sicherstellung der Qualitätsstandards in den Folgejahren

2.1 Qualitätskriterium Betreuungszeiten

Ziel:

Schaffung eines verlässlichen Betreuungsangebotes zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Erläuterung:

Gemäß § 24 SGB VIII ist der Offene Ganztage bedarfsgerecht auszugestalten. Das KiBiz sieht in § 13e für Kindertageseinrichtungen bedarfsgerechte Öffnungszeiten vor. Grundlage für die angebotenen Betreuungszeiten ist die örtliche Jugendhilfeplanung.

In der OGS in Sankt Augustin wird die Betreuung bisher von Montag bis Donnerstag bis 16.00 Uhr, freitags bis 15.00 Uhr sichergestellt. Betreuung findet außerdem an 5 schulfreien Tagen (Bewegliche Ferientage sowie pädagogische Ganztage) statt. Die Betreuung während der Schulferien wird weiterhin in Form außerschulischer Angebote sichergestellt. Um die Jugendhilfe bedarfsgerecht zu gestalten, ist der Bedarf dauerhaft zu beobachten und ggf. anzupassen.

In den KiTa's in Sankt Augustin ist die Betreuung bis 16:30 Uhr sichergestellt. Somit findet im Übergang zur OGS bisher eine Reduzierung der Betreuung statt.

Für die Berechnung der Kosten wurde hier zunächst von den aktuellen Betreuungszeiten ausgegangen. Kinder, die im offenen Ganztage angemeldet sind, müssen bis 15:00 Uhr an dem Angebot teilnehmen. Ab 15:00 Uhr entscheiden die Eltern entsprechend ihres individuellen Bedarfs, ob und wie lange die Kinder das Angebot in Anspruch nehmen. Das Personal ist in der Zeit zwischen 15:00 und 16:00 Uhr entsprechend des Bedarfs einzusetzen. Für die Berechnung der Kosten wurden hier zunächst die Angaben der Träger verwendet. Anfang September findet hierzu eine Elternabfrage und eine Erfassung der tatsächlichen Inanspruchnahme statt. Hier kann anschließend eine Anpassung vorgenommen werden.

Unabhängig vom Betreuungsbedarf der Eltern sind bei der Entscheidung über die Betreuungszeiten folgende Ziele im Blick zu behalten: Ziel ist es,

- dass es für Personen, die dauerhaft die längere Betreuungszeit benötigen (z. B. Alleinerziehende), zu keiner finanziellen Mehrbelastung über die im Rahmen der Elternbeitragssatzung festgesetzten Beträgen hinaus kommt,
- dass innerhalb der Betreuungszeiten neben Lernzeiten und Zeiten für die Teilnahme am Mittagessen, ausreichend Zeiträume für außerschulische Bildungsangebote der Jugendhilfe Platz finden. Gerade diese Angebote sind für Kinder aus bildungsbenachteiligten Familien von besonderer Bedeutung,
- dass die freien Träger Arbeitsverträge vergeben können, die ein Stundenvolumen aufweisen, für das auch Personal gewonnen werden kann.

Kostenrelevante Faktoren

- An allen Offenen Ganztagschulen wird pädagogisches Personal von 11:30 Uhr bis 16:00 Uhr eingesetzt.
- Der jeweilige Personaleinsatz ist am tatsächlichen Bedarf orientiert. Es wird von folgender Zahl anwesender Kinder ausgegangen:

11:30 Uhr – 12:00 Uhr	33%
12:00 Uhr – 12:30 Uhr	50%
12:30 Uhr – 13:00 Uhr	50%
13:00 Uhr – 13:30 Uhr	100%
13:30 Uhr – 14:00 Uhr	100%
14:00 Uhr – 14:30 Uhr	100%
14:30 Uhr – 15:00 Uhr	100%
15:00 Uhr – 15:30 Uhr	80%
15:30 Uhr – 16:00 Uhr	60%
- An schulfreien Tagen wird von einer Anwesenheit von 50% ausgegangen.

2.2 Qualitätskriterium Personal des OGS Trägers

Ziel:

Als Angebot der Jugendhilfe gilt für die OGS das Fachkräftegebot gemäß § 72 i. V. m. § 79 SGB VIII. Für die Anforderungen an die Qualifikation der pädagogischen Mitarbeiter/innen, die Betreuungsdichte und die Arbeitszeiten über die Betreuungszeiten hinaus kommen die Personalvereinbarung gemäß § 26 Abs. 3 Kibiz und der Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst zur Anwendung. Die Vergütung erfolgt tarifgemäß bei Vermeidung sogenannter kritischer Arbeitsverhältnisse.

Erläuterung:

Um sicherzustellen, dass die Bildungsvereinbarung sowie Beteiligungsrechte und auch der Kinderschutz sichergestellt werden kann, ist in jeder Gruppe (25 Kinder) eine pädagogischen Fachkraft entsprechend der Personalvereinbarung (in der Regel einer staatlich anerkannten Erzieherin/ ein staatlich anerkannter Erzieher) sowie eine Ergänzungskraft einzusetzen. Die Ergänzungskraft hat eine Ausbildung in der Kinderpflege, der Sozialassistenten oder den Aufbauausbildungsgang Offener Ganztage absolviert.

Neben der Betreuung in der Gruppe erhalten alle Gruppenleitungen Zeiten für

- Vorbereitung und Dokumentation (2 Wochenstunden),

- Teilnahme an einer Teamsitzung (1,5 Wochenstunden);
Des Weiteren erhalten alle Mitarbeiter/innen 0,5 Wochenstunden für
- den Austausch mit Eltern und Lehrkräften sowie z.B. die Teilnahme an Schulfesten.

Pädagogische Fachkräfte haben aufgrund der Risiken und Belastungen im Arbeitsfeld bundesweit höhere Krankenstände als der bundesweite Durchschnitt anderer Berufsgruppen. Zur Sicherstellung der fachlichen Standards im Krankheitsfall sollen Springerkräfte zur Verfügung stehen.

Jede OGS hat eine Leitung und eine stellvertretende Leitung. Leitungsaufgaben umfassen:

- Zusammenarbeit mit der Schulleitung und gemeinsame Konzeptentwicklung,
- Umsetzung des Konzeptes, Qualitätssicherung und –entwicklung,
- Personaleinsatzplanung und Personalführung

Für die Übernahme von Leitungsaufgaben kommt ebenfalls die Personalvereinbarung zur Anwendung. Ein abgeschlossenes Studium bzw. eine abgeschlossene Weiterbildung ist wünschenswert. Für Leitungsaufgaben ist eine Teilfreistellung erforderlich.

Jeder Träger hat eine Fachbereichsleitung, die anteilig die OGS begleitet. Sie nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Implementierung von neuen Standards nach Gesetzesänderungen,
- Sicherstellung der Trägerstandards,
- Fachberatung und Personalführung der Leitung

Die Kalkulation der Zeiten für Aufgaben der Leitung und Fachbereichsleitung basieren auf einer Richtgröße von 150 in der OGS betreuten Schülerinnen und Schülern. Kleinere und größere OGSen stellen die Ressourcen anteilig bereit.

Jeder Träger stellt eine sachgerechte Personalverwaltung und die Übernahme aller Personalnebenkosten sowie die regelmäßige Fortbildung seines Personals entsprechend § 72 SGB VIII sicher.

Kostenrelevante Faktoren
<ul style="list-style-type: none">• Jede OGS Gruppe wird von einer Gruppenleitung und einer Ergänzungskraft betreut.• Bzgl. der erforderlichen Ausbildungen/Berufsgruppen kommt die Personalvereinbarung nach § 26 Abs. 3 Kibiz zur Anwendung• Jeder Träger hat Personal mit der jeweils festgelegten Ausbildung einzustellen und dieses Personal tarifgerecht zu bezahlen• Gruppenleitungen erhalten wöchentlich 2 Stunden zusätzlich für Dokumentation und Vorbereitung sowie wöchentlich 1,5 Stunden für die Teilnahme an einer Teambesprechung• Alle pädagogischen Mitarbeiter erhalten pro Woche 0,5 Stunden zusätzlich für Elternabende, Absprachen mit Lehrern, Teilnahme an Schulfesten usw.• Jeder Träger erhält für Krankheitsvertretung einen Zuschlag von 5% der Personalkosten

- Jede OGS verfügt über eine Leitung, die zu 50% freigestellt ist. In der Gruppe der Leitung ist die zweite Stelle mit einer Fachkraft besetzt, um bei Abwesenheit der Leitung in der Gruppe die Qualität sicherstellen zu können. Die stellvertretende Leitung ist anteilig mit 1,5 Wochenstunden freigestellt.
- Jeder Träger hält pro OGS Standort anteilig eine Fachbereichsleitung vor, die 2,5 Wochenstunden pro OGS Standort zur Verfügung stehen,
- Jeder Träger erhält für die Personalverwaltung und für Personalnebenkosten einen Zuschlag von 10 % auf die Personalkosten.

2.3 Qualitätskriterium: Zeit der Lehrkräfte für Kooperation und Verzahnung von Unterricht und OGS

Ziel:

Die OGS als unterrichtsergänzendes Angebot erfordert die Verzahnung von Unterricht und außerunterrichtlicher Betreuung. Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte im Ganztage sollen sich inhaltlich in der Weise abstimmen können, dass eine am individuellen Bedarf des Kindes orientierte Förderung ermöglicht wird. Zwischen Schule und Jugendhilfe sind strukturelle, organisatorische und inhaltliche Verbindlichkeiten zu schaffen.

Erläuterung:

Hierzu ist insbesondere ein auskömmlicher Zeitraum in Ansatz zu bringen, der eine Abstimmung von Schule und OGS-Träger ermöglicht. Insbesondere die Rhythmisierung im Strukturierten Ganztage erfordert diese Verzahnung. Unter „Personal des OGS-Trägers“ ist aufgeführt, welche Zeiten den pädagogischen Kräften der OGS zur Verfügung stehen.

Die Schulen erhalten vom Land zur Durchführung der OGS eine Zuweisung von 0,2 Lehrerstellen pro 25 Schüler. Hiervon können 0,1 Lehrerstellen kapitalisiert werden. Von dieser Möglichkeit wird derzeit überwiegend Gebrauch gemacht. Lediglich die KGS Mülldorf verzichtet in Absprache mit dem OGS Träger zugunsten von mehr Lehrerstunden auf einen Teil der Kapitalisierung.

In Sankt Augustin sollten perspektivisch alle Offenen Ganztage Schulen gleich ausgestattet werden. Mit den Schulen ist eine Einigung darüber herzustellen, in welchem Umfang Lehrerstellen kapitalisiert werden. Angestrebt wird dass in Zukunft alle Schulen zugunsten von mehr Lehrkräften im Ganztage flächendeckend auf 1/3 der möglichen Kapitalisierung verzichten. Dies setzt voraus, dass die Kommune die Mittel, die das Land über die Kapitalisierung den Trägern zur Verfügung stellt, durch einen kommunalen Zuschuss ersetzen kann.

Kostenrelevante Faktoren

- zugunsten der Vernetzung zwischen OGS und Schule wird zukünftig bei rd. 1/3 der Lehrerstellen auf die Kapitalisierung verzichtet. Dies bedeutet pro Kind und Jahr einen um 80 € höheren Zuschussbedarf.

2.4 Qualitätskriterium: Sachgerechte Ausstattung

Ziel:

Die für die tägliche pädagogische Arbeit benötigten Materialien sind vorhanden. Zusätzlich steht ein Budget für besondere außerunterrichtliche Angebote zur Verfügung.

Erläuterung:

Seit Gründung der OGS wird jede OGS Gruppe mit einem Budget von 1.000,- € für die Anschaffung von pädagogischem Verbrauchsmaterial ausgestattet.

Im Offenen Ganztags sollen die Interessen der Kinder durch zusätzliche Zugänge zum Lernen u.a. in den Bereichen Kunst, Theater, Musik, Sport gefördert werden. Die Träger des Offenen Ganztags organisieren entsprechende Arbeitsgemeinschaften. Hierfür stehen pro Gruppe 1.200,- € für Honorarkosten zur Verfügung.

Kostenrelevante Faktoren
<ul style="list-style-type: none"> • Pro Gruppe 1.000,- € Sachkostenpauschale • Pro Gruppe rund 1.200,- € für Arbeitsgemeinschaften

2.5 Qualitätskriterium Inklusion

Ziel:

Kinder mit Förderbedarf erhalten unabhängig von der von den Eltern gewählten Schule bedarfsgerechte Begleitung und Unterstützung im Offenen Ganztags

Erläuterung:

Mit Inkrafttreten des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes am 01.08.2016 haben alle Kinder einen Anspruch auf inklusive Beschulung. Schon seit vielen Jahren engagieren sich einzelne Grundschulen im Bereich der inklusiven Beschulung. In den letzten Jahren ist die Zahl der Schüler mit Förderbedarf, die an Regelschulen unterrichtet wird, gestiegen. Grundsätzlich ist die Beschulung von Kindern mit Förderbedarf an allen Schulen möglich. Die Gutenbergschule, Förderschule für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und soziale und emotionale Entwicklung ist in ihrem Fortbestand gesichert und die dortige OGS wird weiter Kinder mit Förderbedarf aufnehmen.

Das Land stellt für Kinder mit Förderbedarf einen Landeszuschuss in Höhe des zweifachen Regelzuschusses zur Verfügung. Auch Flüchtlinge oder Menschen aus vergleichbaren Lebenslagen (Sinti und Roma) werden für die ersten zwölf Monate ihres Schulbesuchs erhöht gefördert. Den erhöhten Zuschuss (zzt. 2.003,- € bei voller Kapitalisierung) erhält der Träger des Offenen Ganztags pro Kind und Jahr, um bezogen auf das einzelne Kind mit Förderbedarf in der entsprechenden Gruppe zusätzliche Unterstützung anbieten zu können. Die erhöhte Förderung kann daher nicht für die Grundausstattung der OGS herangezogen werden. Zusätzlich wird dem Träger an der Förderschule eine erhöhte Betreuungspauschale von 6.500,- € (pro Kind ca. 270,- €) gezahlt (an Regelschulen 5.500,- € / pro Kind ca. 36,- €.)

Bisher erhielt der Träger des Offenen Ganztages für Kinder mit Förderbedarf an Regelschulen den regulären kommunalen Zuschuss von 930,- € und für Kinder an der Gutenbergschule eine erhöhte Zuweisung von 1.860,- €. Aus diesem Grund

konnten die Plätze für Kinder mit Förderbedarf an Grundschulen, jedoch nicht an der Gutenbergschule weiter ausgebaut werden.

Im Sinne der Inklusion sollte darauf hingewirkt werden, dass Träger des Offenen Ganztags für Kinder mit Förderbedarf an allen Schulen in der Primarstufe einen einheitlichen Zuschuss bekommen.

Dem erhöhten Förderbedarf wird durch die vollständige Weitergabe des erhöhten Grundfestbetrags des Landes sowie der erhöhten Betreuungspauschale Rechnung getragen.

Kostenrelevante Faktoren
<ul style="list-style-type: none"> • Für Kinder mit Förderbedarf wird, unabhängig davon, ob sie an der Förderschule oder an der Grundschule unterrichtet werden, die gleiche kommunale Zuweisung gezahlt • Die Landesmittel für Kinder mit Förderbedarf werden weiterhin in voller Höhe weitergegeben.

2.6. Sicherstellung der Qualitätsstandards in den Folgejahren

Ziel:

Die Qualitätsstandards werden durch die prospektive Erhöhung der Förderung auch in den Folgejahren eingehalten.

Erläuterung:

Die jährliche Fortschreibung von Festbetragszuschüssen führt dazu, dass die Träger nach jeder Tarifrunde, die in der OGS eingesetzten Personalstunden reduzieren müssen. Dies hat in der Vergangenheit zu einem schleichenden Abbau von Qualitätsstandards geführt.

Das Land erhöht seit 2015 den Landeszuschuss um jährlich 1,5%, seit 2016 jährlich um 3%. Diese Erhöhung konnte den Abbau von Standards in den vergangenen Jahren nur anteilig auffangen. Die zukünftige Finanzierung der Ganztagsangebote soll eine prospektive Fortschreibung enthalten.

Kostenrelevante Faktoren
<ul style="list-style-type: none"> • Der kommunale Anteil an der Förderung des Offenen Ganztages wird jährlich um 1,5 % erhöht.

2.7 Weitere Qualitätsentwicklung und Entwicklung von trägerübergreifenden städtischen Standards für die OGS

Im weiteren Prozess werden die Qualitätsmerkmale und die Vereinbarungen zur Qualitätssicherung zwischen Schule, OGS-Träger und Schulträger ausgearbeitet werden müssen. Der Runde Tisch OGS, in dem alle Beteiligten bisher mindestens zweimal jährlich im Abstimmungsprozess stehen, wird zur Fortentwicklung des Qualitätskonzepts unter Federführung der Kommunalen Bildungsplanung genutzt werden.

3. Ermittlung des Finanzbedarfs für Offene Ganztagschulen

Der aktuelle Finanzbedarf wird von den Trägern der OGS mit einem Berechnungstool ermittelt. Dieses Berechnungstool wurde im Rahmen der Ermittlung des Finanzbedarfs der OGS in Bonn von einer dortigen Projektgruppe entwickelt.

Der Kostenrechner geht von einer Modell-OGS von 150 Schülern aus.

Betrachtet man die im OGS-Entwicklungskonzept der Stadt Sankt Augustin prognostizierten OGS-Plätze für das Schuljahr 2017/2018, ist dies auch die durchschnittliche Größe einer OGS in Sankt Augustin.

Die Ermittlung des Finanzbedarfs per Tool wird der Satzungskommission am 25.10.2016 vorgestellt.

Unter Absprache zwischen den Trägern und der Stadt Sankt Augustin wurde ein angepasstes Tool für das Schuljahr 2017/2018 erstellt (s. Anlage A). Demnach besteht im Schuljahr 2017/2018 bei einer Betreuung bis 16:00 Uhr sowie der ganztägigen Betreuung an 5 schulfreien Tagen ein Finanzbedarf i. H. v. ca. 2.280,- €.

4. Finanzausstattung des Offenen Ganztages

4.1 Finanzausstattung des Offenen Ganztages für Kinder ohne zusätzlichen Förderbedarf

Den zuvor aufgeführten Qualitätskriterien stehen folgende Rahmenbedingungen der Refinanzierung pro OGS-Platz gegenüber:

Szenario A – Regelschulen, keine Kürzung in der Qualität

1.	Landeszuweisung	Grundfestbetrag	766 €
2.	Landeszuweisung	rd. 1/3 nicht kapitalisierte Lehrerstellen	170 €
3.	Landeszuweisung	Betreuungspauschale	36 €
4.	Genehmigter kommunaler Zuschuss		343 €
5.	gesicherte Gegenfinanzierung		1.315 €
6.	Bedarf	Vollständige Umsetzung der Qualitätsstandards	2.299 €
7.	erforderlicher durchschnittlicher Elternbeitrag pro Platz		984 €

Erläuterung der Beträge:

1. Grundfestbetrag

Der Erlass „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich; RdErl. v. 12.02.2003 (BASS 11 – 02 Nr. 19), zuletzt geändert mit RdErl. vom 09.03.2016“ sieht ab dem 01.08.2017 einen Grundfestbetrag von 766,00 Euro pro Schuljahr und Kind vor. Dieser Betrag wird zum 01.08. jeden Jahres um 3% erhöht.

2. Kapitalisierung von Lehrerstellen

Zusätzlich werden 0,2 Lehrerstellen pro 25 Kinder zugewiesen.

Anstelle von 0,1 Lehrerstellen kann grundsätzlich ein Festbetrag von 250,00 € pro Kind gewährt werden.

Wie im Rahmen der Qualitätskriterien erläutert, wäre es perspektivisch anzustreben, insgesamt rd. 1/3 der Lehrerstellen zu kapitalisieren, um die Vernetzung zwischen Schule und OGS zu stärken. Verteilt auf alle OGS-Plätze in Sankt Augustin würde sich somit eine Landeszuwendung aus kapitalisierten Lehrerstellen i. H. v. ca. 170,- € ergeben.

3. Betreuungspauschale

Das Land zahlt eine Betreuungspauschale i. H. v. 5.500,00 Euro pro Ganztagsgrundschule.

Die Pauschale ist für die Betreuung in den Randstunden einzusetzen.

Im Schuljahr 2016/2017 wurde die Betreuungspauschale erstmals nicht pro Standort sondern pro Kind in der OGS an die Träger weitergeleitet.

Das OGS-Entwicklungskonzept geht im Schuljahr 2017/2018 von 1.216 OGS-Plätzen an acht OGSen aus. Für die Grundschulen ist daher mit der Zuweisung einer Betreuungspauschale i. H. v. 44.000,00 € zu rechnen. Pro OGS-Platz an den Grundschulen stehen damit rechnerisch rd. 36,- € zur Verfügung.

Dieser Betrag wird sich bei Ausbau der OGS-Plätze in Sankt Augustin in den kommenden Jahren verringern, da die Zuweisung der Betreuungspauschale pro OGS, unabhängig von der jeweiligen Platzzahl, erfolgt.

4. Genehmigter kommunaler Zuschuss

Der von der Kommunalaufsicht im Rahmen des HSK genehmigte Eigenanteil der Kommune beträgt 343,- €.

5. Gesicherte Gegenfinanzierung

Summe der zuvor aufgeführten Beträge. Diese Beträge stehen gesichert in jedem Schuljahr zur Verfügung.

6. Bedarf

Hierbei handelt es sich um den mit Hilfe des Berechnungstool ermittelten Bedarf pro OGS-Platz. Ohne Kürzung der Qualitätsstandards werden rd. 2.299,- € benötigt.

7. erforderlicher durchschnittlicher Elternbeitrag pro Platz

Der Bedarf (6) abzgl. der gesicherten Gegenfinanzierung (5) ergibt den Betrag, der durchschnittlich pro Platz aus Elternbeiträgen zu finanzieren ist.

Im Rahmen der aktuellen Satzung wird aus Elternbeiträgen zurzeit durchschnittlich ein Betrag von jährlich 590,- € pro OGS-Platz erzielt.

erforderlicher durchschnittlicher Elternbeitrag pro Platz	984 €
mit aktueller Satzung erzielter Elternbeitrag	590 €
Finanzierungsdelta	394 €

Da es der Stadt Sankt Augustin aufgrund des HSK nicht möglich ist, den kommunalen Eigenanteil zu erhöhen und es mit großer Wahrscheinlichkeit ebenso nicht möglich ist, die Elternbeiträge um durchschnittlich 394,- € anzuheben, ist davon auszugehen, dass auf einen Teil der Kapitalisierung von Lehrerstellen zukünftig nicht verzichtet werden kann.

Es ergibt sich folgendes Finanzierungsszenario:

Szenario B – Regelschulen, vollständige Kapitalisierung der Lehrerstellen

1.	Landeszuweisung	Grundfestbetrag	766 €
2.	Landeszuweisung	volle Kapitalisierung der Lehrerstellen	250 €
3.	Landeszuweisung	Betreuungspauschale	36 €
4.	Genehmigter kommunaler Zuschuss		343 €
5.	gesicherte Gegenfinanzierung		1.395 €
6.	Bedarf	ohne Kürzung in der Qualität	2.299 €
7.	erforderlicher durchschnittlicher Elternbeitrag pro Platz		904 €

In diesem Szenario wurden alle vom Land zugeteilten Lehrerstellen mit dem vollem Festbetrag i. H. v. 250,- € kapitalisiert (2).

Es wäre pro Platz ein Elternbeitrag von 904,- € zu erzielen.

Auswirkung auf die Qualität:

Die KGS St. Martin müsste ab dem Schuljahr 2017/18 auf die Lehrerstundenanteile im Ganzttag verzichten. Dadurch wird die Verzahnung von Unterricht und OGS geschwächt.

Auswirkung auf die Refinanzierung:

Das Finanzierungsdelta beträgt 314,- €.

Szenario C – Regelschulen, vollständige Kapitalisierung sowie Anpassung der Sachkostenpauschale

1.	Landeszuweisung	Grundfestbetrag	766 €
2.	Landeszuweisung	volle Kapitalisierung der Lehrerstellen	250 €
3.	Landeszuweisung	Betreuungspauschale	36 €
4.	Genehmigter kommunaler Zuschuss		343 €

5.	gesicherte Gegenfinanzierung		1.395 €
6.	Bedarf	Sachkostenpauschale i. H. v. 500,- € pro Gruppe	2.272 €
7.	erforderlicher durchschnittlicher Elternbeitrag pro Platz		877 €

Im Szenario C wurde die Sachkostenpauschale für pädagogische Materialien wie im Übergangsjahr 2016/2017 auf 500,- € pro Gruppe angepasst (6).

Die Ausstattung der Klassen- und OGS-Räume erfolgt über den Schulträger. Gemeinsame Bedarfe von OGS und Klasse können in Höhe von weiteren 500,- € über das Schulbudget abgerechnet werden. Da durch weitest gehende Doppelnutzung von OGS- und Klassenräumen Material über das Schulbudget beschafft wird, ist eine dauerhaft Kürzung der Pauschale auf 500,- € möglich. Pro Platz müssten hierfür Elternbeiträge i. H. v. 877,- € erzielt werden.

Auswirkung auf die Qualität:

Diese Maßnahme hat voraussichtlich keine Auswirkung auf die Qualität, da insgesamt weiterhin 1.000,- € pro Gruppe für pädagogisches Material zur Verfügung stehen.

Auswirkung auf die Refinanzierung:

Das Finanzierungsdelta beträgt 287,- €.

Szenario D – Regelschulen, vollständige Kapitalisierung, Anpassung der Sachkostenpauschale, Betreuung nur an 2 schulfreien Tagen

1.	Landeszuweisung	Grundfestbetrag	766 €
2.	Landeszuweisung	volle Kapitalisierung der Lehrerstellen	250 €
3.	Landeszuweisung	Betreuungspauschale	36 €
4.	Genehmigter kommunaler Zuschuss		343 €
5.	gesicherte Gegenfinanzierung		1.395 €
6.	Bedarf	Sachkostenpauschale i. H. v. 500,- € pro Gruppe, Betreuung an 2 schulfreien Tagen	2.246 €
7.	erforderlicher durchschnittlicher Elternbeitrag pro Platz		851 €

Findet, wie im Übergangsjahr 2016/2017, die Betreuung an nur 2 statt 5 schulfreien Tagen statt, errechnet sich ein Bedarf von 2.246,- €.

In diesem Fall müsste über die Elternbeiträge ein Betrag von 851,- € erzielt werden.

Auswirkung auf die Qualität:

Die Eltern der Kinder in der OGS müssten an den restlichen, schulfreien Tagen für eine alternative Betreuung ihrer Kinder sorgen.

Auswirkung auf die Refinanzierung:

Das Finanzierungsdelta beträgt 261,- €.

4.2 Finanzausstattung des Offenen Ganztages für Kinder mit Förderbedarf unabhängig vom Förderort (inklusive Beschulung an Regelschulen oder Beschulung an der Förderschule)

Für die Kinder mit Förderbedarf wird, unabhängig davon, an welcher Schule sie unterrichtet werden, in Zukunft der gleiche Betrag wie für die Kinder ohne Förderbedarf an die Träger gezahlt.

Zur Deckung des erhöhten Förderbedarfs werden zusätzlich zu diesem Betrag auch weiterhin die Landesmittel für Kinder mit Förderbedarf in voller Höhe an die Träger weitergeleitet. Der Zuschlag beträgt im Schuljahr 2017/2018 1.032,- €.